

Ausschussdrucksache

(10.01.23)

Inhalt:

E-Mail des Senators und
zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters von Rostock vom 09.01.2023

hier:

Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes
- Drs. 8/1489 -



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung
Herr Vorsitzender Andreas Butzki
Lennèstr.1 (Schloss)
19053 Schwerin

ausschließlich per Mail:
bildungsausschuss@landtag-mv.de

Sachbearbeitende Stelle:

Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit
und Schule
St.-Georg-Straße 109, Haus II
18055 Rostock

Auskunft erteilt: Herr Senator Bockhahn
E-Mail: sozialsenator@rostock.de

Zimmer: 1.39

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
09.01.2023

Unsere Zeichen
S3

Telefon/Telefax
0381 – 381-1453

Datum
14.09.2022

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes" - Drs. 8/1489 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen für die Einladung zur Anhörung zum Entwurf des o. g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Folgenden habe ich mir erlaubt auf die Fragen, soweit sie durch mich beantwortet werden können, einzugehen. Im Rahmen der Anhörung stehe ich selbstverständlich für Ihre Nachfragen zur Verfügung.

Fragenkatalog: Fragen zum Thema Anrechnung

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Auszubildenden der ENZ-Ausbildung (Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft anzurechnen, während die Auszubildenden im dritten Lehrjahr weiterhin angerechnet werden. Wie bewerten Sie diese Regelung?

Die fehlende Anrechnung in den ersten beiden Ausbildungsjahren auf den Fachkräfteschlüssel bedeutet, dass Einrichtungen ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher beschäftigen können und zusätzlich Auszubildende zur Verfügung stehen, wodurch sich der Fachkräfteschlüssel erhöht und die Auszubildenden bessere Lernbedingungen erhalten können. Dies könnte zu einer Steigerung der Qualität in den Einrichtungen führen.

Telefon
Zentrale 0381 381-0
Telefax 0381 381-1902

Konten der Stadt
Deutsche Kreditbank AG
OstseeSparkasse Rostock

IBAN
DE60 1203 0000 0000 1003 21
DE27 1305 0000 0205 6000
00 6000 00

BIC
BYLADEM1001
NOLADE21ROS

Besucherzeiten
nach Vereinbarung

Internet
rathaus.rostock.de

Deutsche Bank AG
HypoVereinsbank AG
Gläubiger-ID der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock: DE28ZZ00000009553

Damit wäre es möglich, dass zukünftig mehr pädagogisches Personal ausgebildet werden kann, da die Einrichtungen nicht auf Fachkräfte für den Einsatz von Auszubildenden verzichten müssen. Grundsätzlich ist aber trotz der Verbesserung erstrebenswert, dass Auszubildende nicht auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden.

In der Übergangsphase von zwei Jahren können sich die Kita-Träger entscheiden, ob sie davon Gebrauch machen oder weiterhin die Auszubildende auf den Fachkräfte-Schlüssel anrechnen, was dazu beiträgt, dass den Trägern genügend Zeit zur Verfügung gestellt wird, entsprechende Fachkräfte anzuwerben und nicht unerwartet zu wenig Personal in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung steht.

2. Würden Sie empfehlen, auch das dritte Ausbildungsjahr in diese Regelung zu übernehmen?

Eine Ausweitung der Nicht- Anrechnung auf das 3. Ausbildungsjahr könnte die positiven Effekte (Erhöhung des Fachkräfteschlüssels und Verbesserung der Ausbildungsbedingungen) weiter steigern. Zudem könnte dies eine Motivation für die Träger darstellen, Auszubildende zu beschäftigen. Ansonsten bestünde das organisatorische Problem, dass im 3. Ausbildungsjahr die Fachkräfte in einer Einrichtung den Auszubildenden gegenüber angepasst werden müssten. Zudem kann eine Auszubildende auf Grund der Blockveranstaltungen und der dadurch regelmäßigen Fehlzeiten schwer mit einer regelmäßig zur Verfügung stehenden Arbeitskraft verglichen werden. Eine Übernahme des 3. Ausbildungsjahres in diese Regelung ist daher zu befürworten.

3. Wird mit Wegfall der Anrechnung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr die Anzahl der ENZ-Auszubildenden im Land steigen?

Dies kann nicht beurteilt werden, hierzu müsste die Bereitschaft der Träger erfragt werden.

4. Hat die zukünftige Nicht-Anrechnung der Auszubildenden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen
 - für den Personalschlüssel
 - für die Fachkraft-Kind-Relationinnerhalb der Einrichtungen? Wenn ja, welche und können die Einrichtungen vor Ort dies zum Ausbildungsjahrgang 2023/2024 ausgleichen, um die gesetzlichen Vorgaben wieder zu erreichen?

Auf die Berechnungsgrundlage des Personalschlüssels hat der Wegfall keine Auswirkungen, da die Berechnung des Personalbedarfs unabhängig von der Stellenbesetzung erfolgt. Die Personalberechnung erfolgt in Vollzeitäquivalenten, d.h. Anzahl der betreuten Kinder geteilt durch 6 (am Beispiel Krippe) mal dem Personalschlüssel.

5. Derzeit erfolgt bei ENZ-Auszubildenden in allen drei Ausbildungsjahren eine Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft (im 1. Ausbildungsjahr 30 Prozent, im 2. Ausbildungsjahr 40 Prozent und im 3. Ausbildungsjahr 50 Prozent). Im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Einführung der ENZ-Auszubildenden und deren Anrechnung hatten sich verschiedene Experten (u. a. der Landkreistag und die LIGA) im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drs. 7/412) im Sozialausschuss am 10.05.2017 gegen eine entsprechende Anrechnung ausgesprochen. Begründet wurde dies u. a. damit, dass eine eigenverantwortliche Tätigkeit mit Kindern bei Ausbildungsbeginn noch nicht möglich sei. Teilen Sie diese Einschätzung? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drs. 8/1489) zur Nicht-Anrechnung der ENZ-Auszubildenden?

Gerade um ein hohes Maß an Qualität in den Kitas zu gewährleisten sollten die Auszubildenden nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet werden. Der Entwicklungsstand der jungen Menschen ist oft sehr unterschiedlich, ebenso die Voraussetzungen, mit denen in eine Ausbildung gestartet wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine eigenverantwortliche Tätigkeit mit Kindern bei Ausbildungsbeginn möglich ist. Dementsprechend ist der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drs. 8/1489) zur Nicht-Anrechnung der ENZ-Auszubildenden zu befürworten.

Deutlich formuliert: Auszubildende sind keine Fachkräfte. Sie sollen erst Fachkräfte werden. Daher kann oder sollte man sie auch bei der Personalbemessung auch nicht wie Fachkräfte behandeln.

Fragen zum Thema Qualität/Verbesserungen/Änderungsbedarf

6. Inwiefern wird die vorliegende Gesetzesänderung zu tatsächlichen Qualitätssteigerungen und mehr Zeit für die unmittelbare pädagogische Arbeit in den Kitas führen?

In Einrichtungen, die ausbilden ist durch die erhöhte Anzahl von Personal (Fachkräfte und Auszubildende) tatsächlich mehr Personal für die Kinder verfügbar, was zusätzliche und individuellere Angebote für die Kinder ermöglichen kann und somit zu Qualitätssteigerungen und zu mehr Zeit für die unmittelbare pädagogische Arbeit führt.

7. Verbessern ENZ, die nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet werden, im Allgemeinen die Personal- und Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen und entlasten die pädagogischen Fachkräfte?

*Auf der einen Seite bedeuten Auszubildende einen Mehraufwand (Praxisanleitung, etc.) für die Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen, auf der anderen Seite können die Auszubildenden, je nach Ausbildungsstand, Aufgaben übernehmen und eine alltägliche Unterstützung in der Arbeit darstellen, was zu einer Verbesserung der Personal- und Betreuungssituation führen kann. Insbesondere die Nicht-Anrechnung bedeutet, dass die Auszubildenden zusätzlich und nicht anstatt der Fachkraft zur Verfügung stehen.*

Etwas offensiver gedacht, kann auch von einer Verbesserung der Betreuungssituation ausgegangen werden. Nicht der Fachkräfteschlüssel, aber der Betreuungsschlüssel verbessert sich. Durch die ENZ kann mindestens nach einer gewissen Zeit der Ausbildung eine Entlastung der Fachkräfte entstehen. Das ersetzt Fachkräfte nicht. Hier ist ggf. ein Vergleich zu den „Alltagshelfern“ angezeigt.

8. Welche weiteren Schritte zur Qualitätsverbesserung in den Kitas sollten als nächstes angegangen werden?

Die Bemessung des pädagogischen Personals nach § 14 KiföG M-V sollte verändert werden, so dass das Fachkraft-Kind-Verhältnis verbessert wird. Darüber hinaus sollte nach Möglichkeiten der Unterstützung der Fachkräfte gesucht werden, um die Betreuungssituation zu verbessern. Mit Blick auf die Verfügbarkeit von Fachkräften erscheint es sinnvoll, den Einsatz entsprechend geschulter Unterstützungskräfte in den Blick zu nehmen. Insbesondere im Hort erscheint aber auch eine Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses dringend angezeigt.

9. Welche weiteren Verbesserungen der ENZ-Ausbildung schlagen Sie vor?

Diese Frage kann nicht beurteilt werden.

10. Welche Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation hätte für Sie Priorität? Bitte begründen Sie dies.

Im Kindergarten erfolgte eine Verbesserung der Fachkraft- Kind- Relation durch Absenkung von 18 auf 15 Kinder pro Fachkraft. Krippe und Hort müssen, wie beschrieben, auch Verbesserungen erfahren. Es sollte eine Herabsetzung besonders in Hinblick auf den Pflegeaufwand bei unter 3-jährigen in der Krippe sowie die Hausaufgabenbegleitung und den Grenzbereich zur HzE im Hort auch hier erfolgen. Dementsprechend wird eine Verbesserung in allen Bereichen empfohlen um der Umsetzung der Bildungskonzeption sowie einer optimalen Betreuung der Kinder gerecht zu werden.

11. In welchen Bereichen des KiföG M-V sehen Sie weiteren dringenden Änderungsbedarf?

Der Umfang der Förderung im Hort (§ 7 Abs. 5 KiföG M-V) sollte sich analog zur Krippe und zum Kindergarten auf eine wöchentliche Stundenzahl beziehen.

Die Ausgestaltung des Merkmals „soziale und sozialräumliche Gegebenheiten“ (§ 1 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 und 2 KiföG M-V) und die damit verbundene Festlegung des Personalschlüssels gestalten sich in der Umsetzung schwierig. Hier wäre eine Konkretisierung förderlich.

Ebenso wird für die Ausgestaltung des Merkmals „durchschnittliches Fachkraft-Kind-Verhältnis“ (§ 14 Abs. 2 KiföG M-V) ein Bezug auf 6 Monate als unrealistisch betrachtet. Es wird vorgeschlagen es auf ein Jahr, z.B. August bis Juli entsprechend eines Schuljahres, zu beziehen.

Fragen zum Thema Fachkräftebedarf

12. Wie schätzen Sie den Fachkräftebedarf in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren ein?

Der Fachkräftebedarf ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig:

- *Fachkraft- Kind-Verhältnis*
- *Personalschlüssel*
- *Entwicklung der Kinderzahlen*

Jeder der einzelnen Faktoren hat unmittelbar Einfluss auf den Fachkräftebedarf. Weiterhin muss betrachtet werden, wie viele Fachkräfte in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen. Derzeit kann für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine hohe Ausbildungsbereitschaft bei Trägern attestiert werden. Diese trifft auf eine große Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern. Zeitgleich erleben wir seit dem Jahr 2022 stark sinkende Geburtenzahlen. Mit Blick auf die Zahl der berufserfahrenen Fachkräfte ist das eine günstige Konstellation. Inwieweit sich diese Einschätzung auf andere Kommunen übertragen lässt, kann hier nicht eingeschätzt werden.

13. Kindertageseinrichtungen, die über keinen entsprechend freien Stellenanteil einer Fachkraft verfügen, können bisher keine ENZ ausbilden, obwohl sie nach ihrer Personalentwicklungsplanung, z. B. in den nächsten 4 Jahren, Erzieher/-innen benötigen würden. Zukünftig wird dies möglich sein. Welche Auswirkungen wird die Einführung der Nichtanrechnung der ENZ durch den Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund auf den mittel- und langfristigen Fachkräftebedarf haben?

Die Nichtanrechnung führt zur Steigerung des Fachkräftebedarfs in Abhängigkeit von den in Frage 12 benannten Faktoren.

Fragen zum Thema „Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige (ENZ)“

14. Bilden Sie bzw. die Träger in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt bereits ENZ-Auszubildende aus? Falls ja, warum und falls nein, warum nicht?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock betreibt keine kommunalen Kindertageseinrichtungen.

15. Planen Sie bzw. die Träger in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zur Nichtanrechnung der ENZ neue ENZ einzustellen?

entfällt

16. Mussten Sie bzw. die Träger in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt bereits Bewerber/-innen für eine ENZ-Ausbildung abweisen?

entfällt

17. Kommen die Schüler/-innen mit guten Voraussetzungen im Praxiseinsatz an?

entfällt

Fragen zum Thema Entgeltverhandlungen

18. Verändern sich durch die Umsetzung des Gesetzes die Grundlagen für die Entgeltverhandlungen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?

Die Umsetzung hat Auswirkungen auf den Stellenplan. Der Wegfall der Stellenanteile der Auszubildenden muss durch Stellenanteile der Fachkräfte kompensiert werden. Daraus ergeben sich höhere Personalkosten. Da bisher aber die Vergütung der Auszubildenden mit finanziert werden musste, bleibt nur die Differenz zu den Erziehergehältern als Mehrkosten.

19. Der Gesetzentwurf sieht für die Träger von Kindertageseinrichtungen einen Übergangszeitraum von zwei Jahren vor, in dem auf ihren Wunsch hin weiterhin eine Anrechnung auf den Stellenanteil einer Fachkraft im Rahmen der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in Anspruch genommen werden kann. Mit der Übergangsvorschrift soll den Bedürfnissen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen soll damit ausreichend Zeit für die Besetzung der durch die Gesetzesänderung frei werdenden Stellenanteile einer pädagogischen Fachkraft gegeben werden. Werden Ihrer Ansicht nach Träger von dieser Option Gebrauch machen?

Wir gehen davon aus, dass die Träger in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock diese Option nicht nutzen werden.

Fragen zum Thema Finanzierung/ Abrechnung

20. Was genau verbessert sich im konkreten Fall im Vollzug des neuen Gesetzes für die Finanzierung der Kita gGmbH Schwerin?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

21. Wie erfolgt die veränderte Abrechnung für die Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige?

entfällt

Fragen zum Thema Mentor/-innen

22. Gemäß § 14 Abs. 8 KiföG M-V erhalten Mentor/-innen eine finanzielle Abgeltung für ihre Funktion. Findet das in der Praxis statt und reicht dieser Anreiz aus, um Erzieher/-innen für die Mentor/-innentätigkeit zu gewinnen?

*Die Träger betonen in den Leistungs- Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen, dass sie Freistellungsanteile für die Mentor/- innentätigkeit benötigen. Bisher erfolgt lediglich ein finanzieller Ausgleich für eine Mentor*in pro Einrichtung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.*

23. Wie hoch ist der Arbeitsaufwand der Mentor/-innen?

*Da die Hanse- und Universitätsstadt Rostock keine kommunalen Kindertageseinrichtungen betreibt und somit auch keine Mentor*innen beschäftigt, kann diese Frage nicht beantwortet werden.*

Weitere Fragen

24. Wenn Erzieher/-innen für 0- bis 10-Jährige vormittags Kita-Kinder betreuen, so entspricht das ihrer Qualifikation und ihrem Berufsbild. Wie aber wird durch sie oder mit ihnen verfahren, wenn sie am Nachmittag Kinder im Hort betreuen sollen, deren Alter über das 10. Lebensjahr hinausgeht?

Diese Konstellation wird nicht so häufig vorkommen. Wenn, in Ausnahmen ein 4-Klässler älter als 10 Jahre ist, kann trotzdem eine Betreuung durch die so ausgebildeten Fachkräfte erfolgen.

25. Das Gesetz soll zum Ausbildungsjahrgang 2023/2024 greifen. Bis wann muss das Gesetz dafür Ihrer Ansicht nach im Landtag beschlossen sein?

Rechtzeitige Gesetzgebung ermöglicht stets eine bessere Umsetzungswahrscheinlichkeit.

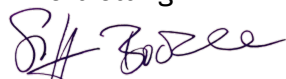
26. Laut Gesetzentwurf übernimmt das Land im Rahmen der Konnexität die Kosten der Ausbildungsvergütung, die nicht auf den Anteil einer Stelle einer Fachkraft angerechnet werden sowie die Kosten der Verwaltung. Handelt es sich bei diesen Kosten um eine statische Zahl oder erfolgt automatisch eine Anpassung mit Erhöhung der Auszubildendenvergütung bzw. bei Mehrkosten in der Verwaltung?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geht davon aus, dass durch die vorgesehene Regelung der Nichtanrechnung durch das Land ein neuer Standard gesetzt ist. Ein solcher ist der Landesverfassung folgend dauerhaft auszufinanzieren. Sind in einer Kommune bspw. 20 VzÄ bisher durch ENZ abgedeckt worden, so werden diese 20 VzÄ (so sie auch weiterhin benötigt werden) in der Differenz zu den Kosten einer Fachkraft nach dem TVöD zu erstatten sein.

27. Wie groß ist aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit, die Übergangsregelung aus § 35 Abs. 2 des Gesetzentwurfes für die Aufrechterhaltung des Angebotes zu nutzen?

Eine Übergangsfrist von 2 Jahren wird als ausreichend erachtet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Steffen Bockhahn
Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Behnke, Jana

Von: Steffen Bockhahn <Steffen.Bockhahn@rostock.de>
Gesendet: Montag, 9. Januar 2023 15:56
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Cc: Sozialsenator
Betreff: Anhörung ENZ
Anlagen: Anhörung ENZ.pdf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen (ausschließlich auf diesem Wege) meine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des KiföG M-V. An der Anhörung werde ich selbst teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bockhahn
Senator und
Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters
St.-Georg-Straße 109/Haus II, 18055 Rostock
Telefon: 0381 381-1453
Telefax: 0381 381-1905
Mail: sozialsenator@rostock.de